

[Startseite](#) > ... > [Klage Vor Gericht](#) > [Europäischer Gerichtsatlas Für Zivilsachen](#) > [Fragen Des Ehelichen Güterstands](#) > [France](#)

Fragen des ehelichen Güterstands

Frankreich



Frankreich

ZUSTÄNDIGE GERICHTE/BEHÖRDEN SUCHEN

Mit der nachstehenden Suchfunktion können Sie das/die für einen bestimmten EU-Rechtsakt zuständige(n) Gericht(e) bzw. Behörde(n) identifizieren. Hinweis: Wir bemühen uns um größtmögliche Richtigkeit der Ergebnisse. Dennoch kann es in seltenen Fällen vorkommen, dass die Zuständigkeit nicht genau bestimmt werden konnte und Sie daher möglicherweise nicht fündig werden.

Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe a – die für Anträge auf Vollstreckbarerklärung gemäß Artikel 44 Absatz 1 und für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über derartige Anträge gemäß Artikel 49 Absatz 2 zuständigen Gerichte oder Behörden

Anträge nach Artikel 44,

- die eine Gerichtsentscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich betreffen, sind an die Leitung der Geschäftsstelle (*directeur des services de greffe judiciaires*) des jeweiligen Gerichts zu richten (Artikel [509-1](#) und [509-2](#) Zivilprozessordnung (*code de procédure civile*)),
- die eine öffentliche Urkunde betreffen, sind an einen Notar zu richten, und zwar an den Präsidenten der Notarkammer (*chambre des notaires*) oder seinen Stellvertreter, wenn es um eine ausländische Urkunde geht, und an den Notar, der die Urschrift der Urkunde verwahrt, wenn es um eine französische Urkunde geht (Artikel [509-3](#) Zivilprozessordnung).

Rechtsbehelfe im Sinne des Artikels 49 Absatz 2 sind an den Präsidenten des Gerichts erster Instanz (*tribunal judiciaire*) zu richten (Artikel [509-9](#) Zivilprozessordnung).

Der Antrag betrifft eine Gerichtsentscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich:

*Anträge auf Vollstreckbarerklärung einer von einem französischen Gericht erlassenen Entscheidung zwecks Anerkennung und Vollstreckung im Ausland sind an die Geschäftsstelle des Gerichts zu richten, das die Entscheidung erlassen oder die Vereinbarung amtlich bestätigt hat (Artikel [509-1](#) Zivilprozessordnung).

*Anträge auf Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung ausländischer Vollstreckungstitel im französischen Hoheitsgebiet sind an die Leitung der Geschäftsstelle des Gerichts erster Instanz (*tribunal judiciaire*) zu richten (Artikel [509-2](#) Zivilprozessordnung).

Der Antrag betrifft eine öffentliche Urkunde:

*Anträge auf Bestätigung französischer notarieller Urkunden zwecks Annahme und Vollstreckung im Ausland sind an den Notar oder an das Notariat zu richten, bei dem die Urschrift der Urkunde verwahrt wird (Artikel [509-3](#) Zivilprozessordnung).

*Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer notarieller Urkunden im französischen Hoheitsgebiet sind an

den Präsidenten der Notarkammer (*chambre des notaires*) oder, falls dieser abwesend oder verhindert ist, an seinen Stellvertreter zu richten (Artikel 509-3 Zivilprozessordnung).

Rechtsbehelfe im Sinne des Artikels 49 Absatz 2:

Rechtsbehelfe gegen Vollstreckbarerklärungen ausländischer Vollstreckungstitel und Urkunden sind an den Präsidenten des Gerichts erster Instanz (*tribunal judiciaire*) zu richten, der auf Antrag in letzter Instanz darüber entscheidet (Artikel 509-9 Zivilprozessordnung).

Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe b – die in Artikel 50 genannten Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung über den Rechtsbehelf

Gegen eine abschließende Entscheidung des Präsidenten des Gerichts erster Instanz (*tribunal judiciaire*) kann nur noch eine Kassationsbeschwerde (*pourvoi en cassation*) beim Kassationsgerichtshof (*Cour de cassation*) eingelegt werden.

Für eine Kassationsbeschwerde gibt es verschiedene Gründe: Gesetzesverstoß, Ermessensmissbrauch, mangelnde Zuständigkeit, fehlende Rechtsgrundlage, Begründungsmangel, dieselben Parteien betreffende widersprüchliche Urteile usw. Der Kassationsgerichtshof prüft aber in jedem Fall nur, ob das Recht korrekt angewandt wurde, d. h. ob die angefochtene Entscheidung nicht gegen das Gesetz verstößt oder einen sonstigen Rechtsfehler aufweist. Eine Prüfung in der Sache findet nicht statt.

Die Kassationsbeschwerde ist zu richten an

La Cour de cassation
5 quai de l'horloge
TSA 19201 - 75055 Paris Cedex 01

Artikel 65 Absatz 1 – die Liste der in Artikel 3 Absatz 2 genannten anderen Behörden und Angehörigen von Rechtsberufen

Entfällt

■ Letzte Aktualisierung: 31/10/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.